

**Niederschrift  
über die 12. Sitzung des Stadtrates Unkel am  
27.10.2020**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 296 bis 326  
mit den **Beschlüssen 146/19-24 bis 167/19-24**

Tagungsort: Center Forum  
Unkel, Anton-Limbach-Str. 3  
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr  
Sitzungsende: 21:55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.10.2020 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

**Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:**

**Vorsitzender:** Hausen, Gerhard

**Stadtrat Unkel**

Conrad, Ludwig  
Efferoth, Christian  
Euskirchen, Wilfried  
Dr. Gallant, Katharina  
Haller, Michael  
Haller, Susanne  
Küpper, Günter  
Laschefski, Christiane  
Mönch, Manfred  
Müller, Heinz-Peter  
Mußhoff, Alfons  
Naaß, Volker  
Plöger, Wolfgang  
Schmitz, Daniel  
Schober, Georg  
Stolte-Herdler, Claudia  
Thomalla, Volker  
Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang  
von Wülfing, Knut  
Winkelbach, Andrea  
Winkelbach, Markus  
Zeise, Holger

**Schriftführerin:** Conrad, Sabrina

**Ferner anwesend:** Dommermuth, Helmut

**Tagesordnung:****öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ergänzungswahl Ausschüsse (Vorlagen-Nr.: 441/19-24)
- 3 Grundsatzbeschluss über die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages
- 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Stadt Unkel im Jahr 2020 (Grundsatzbeschluss) (Vorlagen-Nr.: 485/19-24)
- 4 Beratung über den Entwurf einer Satzung über den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen gem. § 10 a KAG sowie Entwurf einer Verschonungssatzung
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Unkel über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen -ABS wkB) vom (Vorlagen-Nr.: 510/19-24)
- 4.2 Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Stadt Unkel zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 511/19-24)
- 5 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2019 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel (Vorlagen-Nr.: 469/19-24)
- 6 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2020
- 7 Antrag CDU-Fraktion: CO2-Bilanz
- 8 Antrag CDU-Fraktion: Verlängerung der gebührenfreien Nutzung der Außen- gastronomie
- 9 Antrag der FWG-Fraktion auf Prüfung der Durchführbarkeit von digitaler Gremiensitzungen
- 10 Vollzug der Stellplatzablösesatzung  
- Ablöse von 3 Stellplätzen (Vorlagen-Nr.: 482/19-24)
- 11 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 11.1 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 483/19-24)
- 11.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 484/19-24)
- 11.2.1 Grundstücksangelegenheit  
- Entscheidung über die Zustimmung zu einer Baulast und Wegfall Stellplätze im Zusammenhang mit einem Bauantrag (Vorlagen-Nr.: 460/19-24)
- 11.3 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 490/19-24)
- 11.4 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 494/19-24)
- 11.5 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 508/19-24)

- 11.6 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter (Vorlagen-Nr.: 513/19-24)
- 12 Mitteilung über erfolgte Vergaben
- 13 Vergaben
- 13.1 Vergaben
  - Beauftragung von Beratungsleistungen für die Neukonzessionierungsverfahren Gas und Wasser (Vorlagen-Nr.: 465/19-24)
- 14 Annahme von Spenden
- 14.1 Spenden (Vorlagen-Nr.: 479/19-24)
- 14.2 Ergänzung Spende (Vorlagen-Nr.: 512/19-24)
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Stadtratssitzung erneut im Center Forum Unkel.

Er begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Beigeordneten Herrn Plöger, Herrn Winkelbach und Herrn Küpper, sowie den Experten zum Thema WKB Herr Dommermuth und Frau Nitsch von der Rhein-Zeitung.

Da das Center Forum in der Umgebung der größte Saal für solche Veranstaltungen ist und hier die aktuellen Hygienevorschriften hervorragend einzuhalten sind, ist der Vorsitzende Herrn Dr. Mertens vom Vorteil-Center für die Bereitstellung sehr dankbar. Der Vorsitzende weist weiterhin auf die geltenden Corona-Hygieneregeln hin, die in der momentanen Situation strikt einzuhalten sind. Der Kreis Neuwied befindet sich weiterhin in der Stufe ‚rot‘ und gilt somit als Risikogebiet.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Der Vorsitzende fragt, ob es Bedenken gibt, dass Herr Dommermuth beratend an der Sitzung teilnimmt. Es wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Somit ruft der Vorsitzende den ersten TOP auf.

### **TOP 1 Einwohnerfragestunde**

Anfragen seitens der Zuhörer erfolgen nicht.

### **TOP 2 Ergänzungswahl Ausschüsse**

Herr Engelbert Wallek hat sein Mandat als Mitglied im Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft am 31.08.2020 niedergelegt.

Herr Wallek war als Vertreter des Bürgervereins Unkel e.V. zum Mitglied in den Ausschuss berufen worden.

Als Nachfolger wird von Seiten des Bürgervereins Herr Alexander Lorang vorgeschlagen.

**Beschluss-Nr.: 146/19-24**

Der Stadtrat wählt Herrn Alexander Lorang als Nachfolger von Herrn Engelbert Wallek in den Ausschuss für Tourismus und Städtepartnerschaft der Stadt Unkel.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

einstimmig

**TOP 3 Grundsatzbeschluss über die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrages**

**TOP 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge in der Stadt Unkel im Jahr 2020 (Grundsatzbeschluss)**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sind die Gemeinden in Rheinland-Pfalz zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet. Soweit die Gemeindestraßen einen Ausbau – Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Umbau – erfahren, der wiederum für Grundstückseigentümer einen sogenannten Sondervorteil hervorbringt, ist die Erhebung von Beiträgen verpflichtend.

Die Ausbaubeiträge konnten bisher als Einmalbeitrag sowie auch als wiederkehrender Ausbaubeitrag erhoben werden (KAG 1986 und 2006).

Die Gemeinden konnten zwischen den einzelnen Beitragssystemen wählen oder aber auch beide Systeme nebeneinander anwenden.

Das Land hat mit Gesetz vom 08. Mai 2020 den Einmalbeitrag für die Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen mit Wirkung vom 07.05.2020 grundsätzlich abgeschafft und die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung müssen die Gemeinden und Städte die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge – so auch die Stadt Unkel – erheben, bei denen nur die Anlieger an der ausgebauten Verkehrsanlage zahlen müssen, - unter Einräumung einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 – verpflichtend auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen.

Mit dieser Änderung hat ein lange andauernder Streit über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz – zumindest vorerst – ein Ende gefunden.

Die Stadt Unkel muss auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung ihr Beitragssystem vom Einmalbeitrag auf den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag umstellen. Die herrschende Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz) lässt eine rückwirkende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags zu. Der Umstieg auf wiederkehrende Beiträge kann bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge erfolgen. Der Systemwechsel erfolgt durch den Erlass einer Satzung.

Für die mit der Umstellung verbundenen Sachverständigen- und Verwaltungskosten stellt die Landesregierung entsprechende Finanzhilfen für die Kommunen zur Verfügung. Pro gebildeter Abrechnungseinheit wird je Einwohner ein Einmalbeitrag in Höhe von 5 Euro gezahlt. Voraussetzung für diese Finanzhilfe ist, dass der Beschluss über die Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge nach dem 01.02.2020 gefasst wurde und die Satzung spätestens zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt, hat dieser Beschluss keine Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Unkel.

Die Thematik wird sehr ausführlich und ausgiebig im Stadtrat diskutiert. Danach wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss-Nr.: 147/19-24**

Der Stadtrat beschließt, dass zurzeit gültige Beitragssystem „Einmalbeitrag“ auf „wiederkehrende Straßenausbaubeiträge“ im Jahr 2020 umzustellen.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung der neuen Satzung und der Anforderung der Ausgleichszahlung von 5 Euro pro Einwohner beauftragt.

In der neuen Satzung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte ausführlich festzulegen:

- Festlegung der Abrechnungsgebiete mit Begründung
- Festlegung der Gemeindeanteile für die einzelnen Abrechnungsgebiete
- Festlegung des Verteilungsmaßstabes/Beitragsmaßstabes
- Bestimmung der Verschonungsregelungen
- Festlegung der Zahlungstermine

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

mit Stimmenmehrheit

**TOP 4 Beratung über den Entwurf einer Satzung über den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen gem. § 10 a KAG sowie Entwurf einer Verschonungssatzung**

**TOP 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Unkel über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen - ABS wKB) vom**

Der Hauptausschuss der Stadt Unkel hat in seiner Sitzung am 20.10.2020 den Empfehlungsbeschluss über die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags gefasst. Für die weiteren Beratungen im Stadtrat ist ein Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte zu erstellen:

1. Abrechnungsgebiete Stadt Unkel

2. Die Gemeindeanteile sollen auf 30 % festgelegt werden.
3. Die Verschonung soll 20 Jahre (Höchstdauer) betragen.
4. Der wiederkehrende Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen soll jährlich nach den in der jeweiligen Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden (A-Modell)

Speziell bei der Festlegung der Abrechnungsgebiete wurde die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

Dadurch werden für die Stadt Unkel drei Abrechnungsgebiete festgelegt.

Das Abrechnungsgebiet stellen sich wie folgt dar:

- **Abrechnungseinheit 1: „Unkel-Stadtbereich“**
- **Abrechnungseinheit 2: „Unkel-Scheuren“**
- **Abrechnungseinheit 3 „Unkel-Heister“**

### **1. Unkel Stadtbereich**

Die Abrechnungseinheit „Unkel Stadtbereich“ wird im Westen durch den Rhein abgegrenzt. Im östlichen Verlauf bildet die zweispurige Bundesstraße 42 die Abgrenzung zu den Abrechnungseinheiten Unkel Scheuren und Unkel Heister. Bei der Bundesstraße handelt es sich um eine stark befahrene Straße, die beidseitig nicht zum Anbau bestimmt ist. Ein wechselseitiger verbindender Fuß- und Straßenverkehr zwischen der Abrechnungseinheit Unkel Stadtbereich und den Abrechnungseinheiten Unkel Scheuren und Unkel Heister ist nicht gegeben. Auf einer Strecke von ca. 2.200 m kann die B 42 lediglich an 4 Stellen mit Fahrzeugen gequert werden (Siebengebirgsstraße; Scheurener Straße; Bruchhausener Straße und Linzer Straße/Sebastianstraße). Hinzu kommt eine fußläufige Quermöglichkeit am Backesweg. Diese geringe Anzahl vermag es nicht, die durch die Bundesstraße 42 entstehende Zäsurwirkung aufzuheben.

Eine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit Unkel Stadtbereich ist nicht erforderlich. Insbesondere die im Bereich der Linzer Straße und Am hohen Weg ansässigen Gewerbebetriebe führen nicht dazu, dass eine weitere Aufteilung erforderlich ist. Insoweit kann festgehalten werden, dass weder die in diesem Bereich vorhandenen Baumassen noch der Ausbauzustand der dort verlaufenden Gemeindestraßen zu einer Umverteilung zu Lasten der Gewerbetreibenden führen würde.

### **2. Unkel Scheuren und Unkel Heister**

Die Gebiete Unkel Scheuren und Unkel Heister stellen selbständige Abrechnungseinheiten dar. Nach Westen werden diese beiden Abrechnungseinheiten durch die Bundesstraße 42 zur Abrechnungseinheit Unkel Stadtbereich abgegrenzt (vgl. dazu unter 1.)

Zwischen den Abrechnungseinheiten Unkel Scheuren und Unkel Heister liegt eine Außenbereichsfläche von ca. 1.000 m, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen lässt.

Auf den beigefügten Plan (Anlage 1) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete wird auf die im Anhang beigefügte Begründung (Anlage 2) verwiesen.

**Im Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss wurde vereinbart, dass in einem geplanten Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz die Satzung im Hinblick auf die Bildung von drei Abrechnungseinheiten oder einem Abrechnungsgebiet überprüft werden soll.**

#### **Gemeindeanteil:**

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10 a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen. Die Gemeindeanteile müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mind. 20 v. H. Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015 Az.: 6 A10447/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 v. H. zuzüglich einem Ermessenspielraum von +/- 5 Prozent.

Ausgehend von den v. g. Grundsätzen erfolgt die Festlegung der Gemeindeanteile wie folgt:

- **Abrechnungseinheit 1: „Unkel-Stadtbereich“**           **30 %**
- **Abrechnungseinheit 2: „Unkel-Scheuren“**           **30 %**
- **Abrechnungseinheit 3 : „Unkel-Heister“**           **30 %**

#### **Beitragsmaßstab:**

Hier wird um 19:38 Uhr eine kleine Pause eingeschoben, da man sich über den Zuschlag je Vollgeschoss, ob 15 oder 20 v. H. zu erheben ist, nicht einig ist. In der Vorlage vom Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschuss standen dort 15 v. H., hier bei der Vorlage für die Stadtratssitzung 20 v. H.

Es wird in den einzelnen Fraktionen diskutiert, danach wird wie folgt abgestimmt:

#### **Beschluss-Nr.: 148/19-24**

Beitragsmaßstab:

Beim Vollgeschossmaßstab wird ein Zuschlag in % auf die Grundstücksfläche erhoben. Je Vollgeschoss wird ein Zuschlag von 15 v. H. zu erheben sein.

Abstimmung:

15 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Mit Stimmenmehrheit

Weiterhin wird über die Abrechnungsgebiete/-einheiten diskutiert.

Der Vorsitzende nutzt hier die Gelegenheit um auch noch offene Frage zum Thema WKB und Straßenausbau von Ratsmitglied Georg Schober zu beantworten:

Frage/Bitte um eine Beispielrechnung anhand letzter Straßenausbaumaßnahmen:

- einmal mit Abrechnung nach Einmalbeiträgen und einmal nach WKB

- beides nur für die direkten Anlieger dieser Straße

zum Beispiel, da es eine aktuellere Maßnahme ist, anhand der St. Pantaleonstraße

Antwort:

Beispielrechnung anhand der Straßenbaumaßnahme St. Pantaleonstraße:

Einmalbeitrag		Wiederkehrender Beitrag	
Baukosten	305.406,23 €	Baukosten	976.000 €
abzgl. Gemeindeanteil 45 %	137.432,80 €	abzgl. Gemeindeanteil 30 %	292.800 €
Beitragsfähiger Aufwand	167.973,43 €	Beitragsfähiger Aufwand	683.000 €
Gesamte beitragspflichtige Fläche	8.858,57 m <sup>2</sup>	Gesamte beitragspflichtige Fläche	829.200 m <sup>2</sup>
167.973,43 € : 8.858,57 m <sup>2</sup>	Beitrags- satz 18,961687 €/m <sup>2</sup>	683.000 € : 829.200 m <sup>2</sup>	Beitrags- satz 0,82 €/m <sup>2</sup>
Beitragspflichtige Grundstücksfläche 330 m <sup>2</sup> x 18,961687 €/m <sup>2</sup>	<b>6.257,36 €</b>	Beitragspflichtige Grundstücksfläche 330 m <sup>2</sup> x 0,82 €/m <sup>2</sup>	<b>270,60 €</b>

Es können daher 23 Jahre lang wKB gezahlt werden, bis der Einmalbeitrag erreicht ist. (Hinweis: die Maßnahme St. Pantaleonstraße wurde bereits Ende 2019 per Ablöseverträge abgerechnet).

Die Zahlen zum wKB stellen nur vorläufige bzw. geschätzte Zahlen dar und begründen keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit.

Frage: wird bei der Abrechnung nach WKB auch die Deutsche Bahn als Anlieger abgerechnet?

Antwort:

Schienenwege der Deutschen Bahn sind keine Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) und unterliegen daher auch nicht der Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), hier dem wKB.

Das durch die Siebengebirgsstraße erschlossene ehem. Bahnhofsgebäude ist entsprechend beitragspflichtig.

Frage: Sind die drei großen Straßen, Kamenerstr., Honneferstr. und Sebastianstr. als normale Gemeindestrassen klassifiziert und somit nach WKB abrechnungsfähig?

Antwort: Ja!

Frage: Worin liegen für die Bürger und die Stadt Vor- und oder Nachteile bei der Aufteilung in drei Abrechnungsgebiete oder nur in eines?

Antwort:

Ein Abrechnungsgebiet:

- Größerer Verteilungsmaßstab (größere beitragspflichtige Fläche)
- Beim Ausbau von Verkehrsanlagen (egal ob im Stadtbereich, in Scheuren oder Heister) werden alle Grundstückseigentümer in der Abrechnungseinheit belastet
- Stadt Unkel geht mit den stadteigenen Grundstücken bei allen Maßnahmen (auch in Scheuren oder Heister) mit in die Verteilung ein

Drei Abrechnungsgebiete:

- Nur die Grundstückseigentümer in der jeweiligen Abrechnungseinheit/Stadtteil zahlen für die geplante Maßnahme wkB
- Erfolgt keine Maßnahme in der jeweiligen Abrechnungseinheit, wird auch kein wkB gezahlt
- Stadt Unkel geht nur mit den stadteigenen Grundstücken in der jeweiligen Abrechnungseinheit in die Verteilung mit ein

Frage: Welche Straßen sind evtl. in den nächsten Jahren fällig?

Antwort:

Die entsprechenden Straßen sind in dem Konzept/Information zur Einführung des wiederkehrenden Beitrages bereits dargestellt:

Siebengebirgsstraße

Merowinger Straße (Gehweganlage) 2021

Graf-Blumenthal-Straße (Gehweganlage) 2021

Honnefer Straße (Straßenbeleuchtung) 2021

Für die Folgejahre liegen keine weiteren Informationen bzw. Mittelanmeldungen vor.

Frage: Wie ist der Anteil der Gemeindegrundstücke in den drei Stadtteilen?

Antwort:

Stadtbereich Unkel

rd. 38.000 m<sup>2</sup>

Unkel-Heister

rd. 2.500 m<sup>2</sup>

Unkel-Scheuren

----- (Berechnung lag bis zur Sitzung nicht vor)

Es wird weiter diskutiert, danach wie folgt abgestimmt:

### **Beschluss-Nr.: 149/19-24**

Der Stadtrat der Stadt Unkel beschließt

1. die beigefügte Satzung der Stadt Unkel, mit der Zuschlags-Änderung von 15 v. H. je Vollgeschoss, über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrende Beiträgen –ABS wkB) rückwirkend zum 01.01.2020.

2. die vorgeschlagene Abrechnungsgebiete
3. die vorgeschlagenen Gemeindeanteile der einzelnen Abrechnungsgebiete

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen  
6 Enthaltungen  
einstimmig

**TOP 4.2 Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Stadt Unkel zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Unkel**

Gem. § 10 a Abs. 5 KAG können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind.

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Verschonung kann bei ausgebauten Straßen auf mehrere Arten gestaltet werden. So kann die Verschonung einheitlich nach Jahren festgelegt werden, gesplittet nach Jahren auf die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung der Verkehrsanlage oder nach den tatsächlich geleisteten Beitragssätzen pro m<sup>2</sup> gewichtete Fläche.

Da in der Ortsgemeinde in den vergangenen Jahren mehrere Verkehrsanlagen mit unterschiedlichen Beitragssätzen ausgebaut wurden, schlägt die Verwaltung eine Verschonung nach Beitragssätzen vor.

Diese Verschonungsregelung sieht wie folgt aus:

- |   |          |
|---|----------|
| - EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 1 Jahre  |
| - EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 2 Jahre  |
| - EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 3 Jahre  |
| - EUR 3,01 bis 4,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 4 Jahre  |
| - EUR 4,01 bis 5,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 5 Jahre  |
| - EUR 5,01 bis 6,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 6 Jahre  |
| - EUR 6,01 bis 7,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 7 Jahre  |
| - EUR 7,01 bis 8,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 8 Jahre  |
| - EUR 8,01 bis 9,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –   | 9 Jahre  |
| - EUR 9,01 bis 10,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche –  | 10 Jahre |
| - EUR 10,01 bis 11,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – | 11 Jahre |
| - EUR 11,01 bis 12,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – | 12 Jahre |
| - EUR 12,01 bis 13,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – | 13 Jahre |

- EUR 13,01 bis 14,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche - 20 Jahre

Die v. g. Regelung gilt ebenfalls für die Grundstücke, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen wurden.

Bei Erschließung beträgt die Verschonung grundsätzlich 20 Jahre.

#### **Beschluss-Nr.: 150/19-24**

Der Stadtrat der Stadt Unkel beschließt die beigefügte Satzung zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem. § 14 der Ausbaubeitragssatzung „wiederkehrende Beiträge“.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimmen

einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:

Herr Daniel Schmitz

Es gibt dann um 20:11 Uhr eine kleine Unterbrechung, da der Experte zum WKB, Herr Domermuth, sowie Ratsmitglied Michael Haller und die Presse die Sitzung verlassen. Dafür stößt zu diesem Zeitpunkt Ratsmitglied Alfons Mußhoff zur Sitzung hinzu.

#### **TOP 5 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Unkel zum 31.12.2019 und Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er und der 1. Beigeordnete Wolfgang Plöger an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Satz 2 zu § 114 GemO führt dann das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz im Stadtrat. Der Vorsitzende stellt fest, dass Ratsmitglied Günter Küpper das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied ist, dieser aber befangen ist und daher den Vorsitz nicht führen darf. Somit bittet der Vorsitzende, das zweit-älteste Ratsmitglied, Herrn Ludwig Conrad, den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt zu übernehmen.

Stadtbürgermeister Hausen, 1. Beigeordneter Wolfgang Plöger, sowie die Beigeordneten Günter Küpper und Markus Winkelbach verlassen den Beratungstisch.

Ratsmitglied Ludwig Conrad übernimmt den Vorsitz und übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Christian Efferoth. Herr Efferoth berichtet über den Verlauf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 01.10.2020 und verliest insbesondere die Seiten 19-21.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Stadt Unkel gem. § 112 GemO.

- Bilanz zum 31.12.2019 (§ 47 GemHVO)
- Ergebnisrechnung bzw. Teilergebnisrechnungen 2019 (§§ 44, 46 GemHVO)
- Finanzrechnung bzw. Teilfinanzrechnungen 2019 (§§ 45, 46 GemHVO)
- Anhang für das Haushaltsjahr 2019 (§ 48 GemHVO)
- Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO)
- Beteiligungsberichte (§ 90 Abs. 2 GemO)
- Anlagenübersicht (§ 50 GemHVO)
- Forderungsübersicht (§ 51 GemHVO)
- Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 GemHVO)
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen (§ 53 GemHVO)
- Wirtschaftliche Grundlagen der Stadt

Nachdem keine Fragen mehr offen sind, wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss-Nr.: 151/19-24**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der vorliegenden Form sowie die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva auf 19.628.083,85 EUR festzustellen

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen  
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Gerhard Hausen  
Herr Günter Küpper  
Herr Wolfgang Plöger  
Herr Markus Winkelbach

**Beschluss-Nr.: 152/19-24**

Des Weiteren beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Unkel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Unkel gemäß § 114 GemO, Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen  
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:

Herr Gerhard Hausen  
Herr Günter Küpper  
Herr Wolfgang Plöger  
Herr Markus Winkelbach

Der Vorsitzende dankt nochmal herzlich dem Rechnungsprüfungsausschuss für seine Arbeit.

## TOP 6 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2020

Der Vorsitzende beantwortet zunächst eine Frage von Ratsmitglied Alfons Mußhoff:

Es geht um den § 2 ‚Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite‘ und die Frage, warum es keine zinslosen Kredite gibt und zum anderen, wie sich die Erhöhung der verzinsten Kredite erklärt. Der Vorsitzende gibt folgende Antwort: ‚Zinslose Darlehen oder Darlehen mit Negativzinsen gibt es momentan nur im Bereich der Liquiditätskredite und nicht bei Investitionskrediten. Liquiditätskredite werden jedoch ausschließlich im Rahmen der Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde aufgenommen. Die Erhöhung des Investitionskreditbedarfs ergibt sich aus den im Vorbericht (Seite 8 oben) dargestellten Veränderungen im investiven Bereich.‘

Herr Mußhoff dankt für die Antwort, wobei seine Frage damit nicht beantwortet wurde. Er versteht nicht, wie sich die Zahlen in der Tabelle unter dem § 2 ‚Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite‘ zusammensetzen.

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	von bisher	auf
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt		
• zinslose Kredite	0 Euro	0 Euro
• verzinsten Kredite	1.136.100 Euro	1.143.000 Euro
• zusammen	<b>632.250 Euro</b>	<b>659.500 Euro</b>

Er fragt an, wie aus  $0,00\text{€} + 1.136.100,00\text{€} = 632.250,00\text{€}$  oder auch  $0,00\text{€} + 1.143.000,00 = 659.500,00\text{€}$  werden kann und ob das richtig ist. Die Anfrage wird im Protokoll aufgenommen und der Vorsitzende wird dies prüfen lassen.

Danach berichtet der Vorsitzende weiter über den Ergebnis- und Finanzhaushalt (S. 3), sowie insbesondere über Veränderungen im investiven und konsumtiven Bereich (S. 8).

Nachdem keine Fragen mehr bestehen wird wie folgt abgestimmt:

### Beschluss-Nr.: 153/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen

einstimmig

**TOP 7 Antrag CDU-Fraktion: CO2-Bilanz**

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

CDU-Fraktion - Alfons Mußhoff, Petersbergstraße 4, 53572 Unkel

An den  
Rat der Stadt Unkel

Unkel, den 26 August 2020

Antrag der CDU-Fraktion

Der Rta der Stadt Unkel bittet die Verwaltung, eine CO2-Bilanz für die Liegenschaften der Stadt Unkel sowie ein Zukunftskonzeptes für eine weitere CO-2-Reduktion als Grundlage für die Investitions- und Haushaltsplanung der Stadt zu erstellen.

Begründung:

Die Unkeler Initiative zur massiven Stromeinsparung durch die Installation leistungsreduzierter LED-Straßenleuchten zeigt, dass auch eine kleine Kommune wie die Stadt Unkel einen Beitrag zur CO2-Einsparung leisten kann. Wir wollen nun einen Schritt weitergehen und die Grundlage zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität in Unkel legen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent zu senken. Dieses Ziel kann nur durch eine konsequente Klimaschutzpolitik, insbesondere durch eine konsequente kommunale Klimaschutzpolitik, erreicht werden.

Jeder Bundesbürger emittiert derzeit im Durchschnitt ca. 8 Tonnen CO2 pro Jahr. Um die mittlere Erderwärmung auf max. 2 Grad zu beschränken, müssen die CO2-Emissionen so rasch wie möglich auf weniger als 2,5 Tonnen pro Jahr reduziert werden. Welcher Handlungsbedarf sich für die Stadt Unkel ergibt, soll durch eine CO2-Bilanz der Liegenschaften der Stadt sichtbar gemacht werden. In einer CO2-Bilanz wird der jeweilige Energieverbrauch sowie die CO2-Emissionen dargestellt.

Zusammenfassend soll die CO2-Bilanz folgende Eckpunkte enthalten:

1. CO2-Emissionen der kommunalen Liegenschaften sowie der Straßenbeleuchtung
2. Durchschnittliche CO2-Emissionen t/EW/Jahr – wenn möglich Vergleich mit stat. Durchschnittswerten der Region
3. Rangfolge der Energieträger und jeweiliger Anteil am Gesamtenergieverbrauch der Stadt

Im Zukunftskonzept für eine weitere CO-2-Reduktion sollen Maßnahmen (z.B. weitere Energieeinsparung, Ausbau erneuerbarer Energien - Stromproduktion, Eigenverbrauch, Einspeisung nach EEG.) aufgeführt werden, mit denen bis 2030 die Klimaneutralität der Liegenschaften sowie der Straßenbeleuchtung Stadt Unkel erreicht werden kann.

- 2 -

**Christlich Demokratische Union Deutschlands**  
**CDU-Fraktion im Rat der Stadt Unkel**

Vorsitzender: Alfons Mußhoff, Petersbergstraße 4, 53572 Unkel, ☎ 02224 - 70432  
Stv. Vorsitzender: Prof. Dr. Wolfgang von Keitz, Nachtigallenweg 14, 53572 Unkel, ☎ 0171 - 5754927

- 2 -

Mit der CO2-Bilanz und dem Zukunftskonzept erhalten zum einen die Bürger der Stadt eine Rückmeldung über die Auswirkungen der städtischen Investitionen zum Klimaschutz, zum anderen erhält die Stadt eine Planungsgrundlage für ihre eigenen Klimaschutzinvestitionen. Unser langfristiges Ziel muss eine klimaneutrale Stadt sein. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist die Klimaneutralität sämtlicher städtischer Liegenschaften. Auf der Grundlage der CO2 kann der Rat der Stadt ein Investitionsprogramm beschließen um das Ziel der Klimaneutralität mittelfristig (bis 2030) zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Mußhoff  
Vorsitzender

Herr Mußhoff erklärt und erläutert den Beitrag noch einmal genau. Nachdem diskutiert wird, ob der Antrag nicht besser in den Verbandsgemeinde-Rat Unkel gestellt werden soll, wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss-Nr.: 154/19-24**

Der Rat der Stadt Unkel bittet die Verwaltung, eine CO2-Bilanz für die Liegenschaften der Stadt Unkel sowie ein Zukunftskonzept für eine weitere CO2-Reduktion als Grundlage für die Investitions- und Haushaltsplanung der Stadt zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

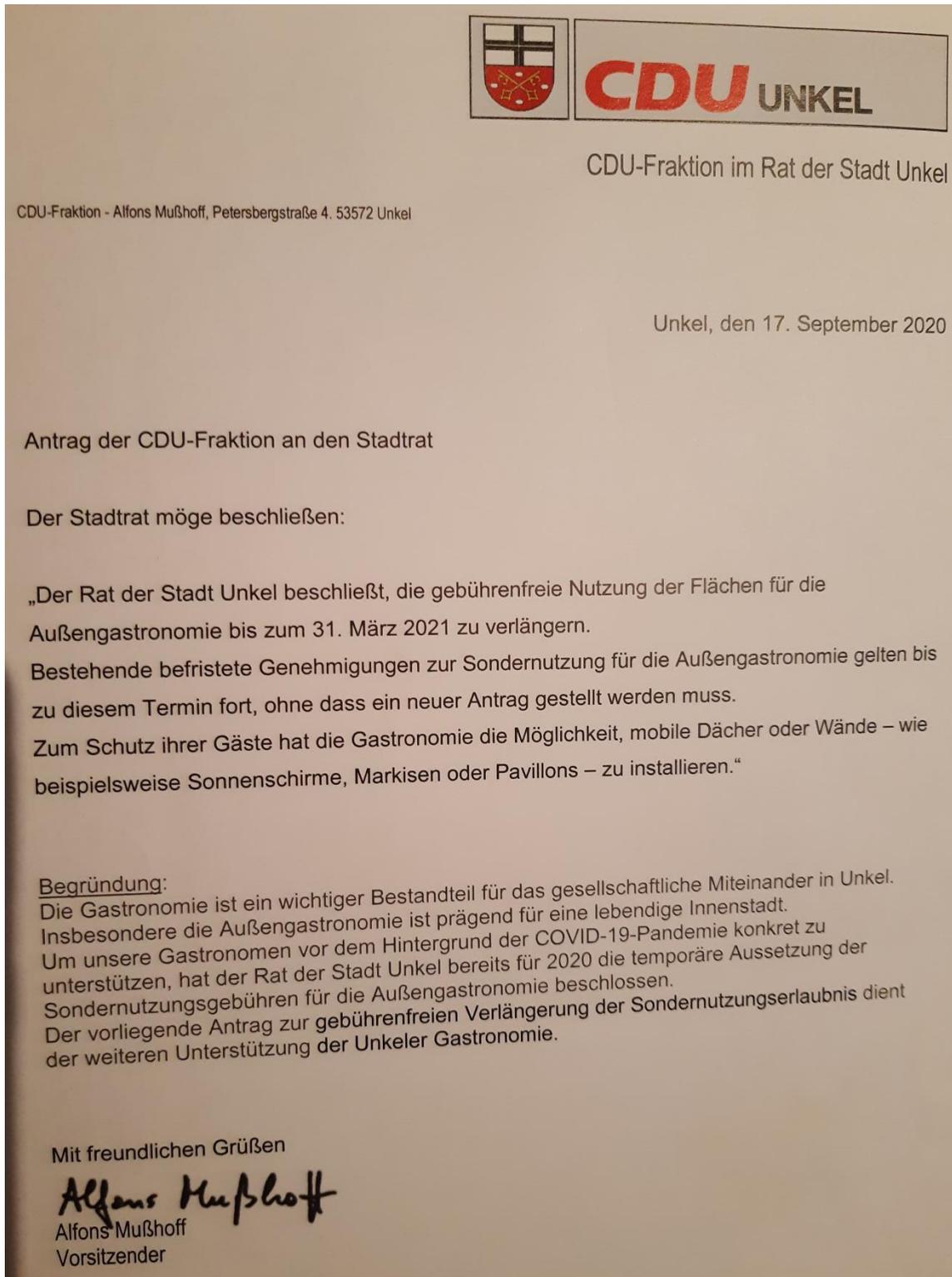
11 Ja-Stimmen

8 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

## TOP 8 Antrag CDU-Fraktion: Verlängerung der gebührenfreien Nutzung der Außengastronomie



Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verwaltung für die Wintermonate in vergleichbaren Fällen noch nie weitere Gebühren zur Sondernutzung für die Außengastronomie erhoben hat. Eine neuer Antrag bzw. eine neue Genehmigung erfolgte immer erst wieder zum nächsten Sommer hin.

Das Thema wird ausgiebig besprochen, danach wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss-Nr.: 155/19-24**

Der Rat der Stadt Unkel beschließt die gebührenfreie Nutzung der Flächen für die Außengastronomie bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Bestehende befristete Genehmigungen zur Sondernutzung für die Außengastronomie gelten bis zu diesem Termin fort, ohne dass ein neuer Antrag gestellt werden muss. Zum Schutz ihrer Gäste hat die Gastronomie die Möglichkeit, mobile Dächer oder Wände – wie beispielsweise Sonnenschirme, Markisen oder Pavillons – zu installieren.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

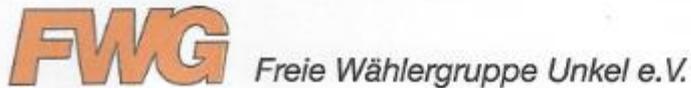
mit Stimmenmehrheit

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Der 1. Beigeordnete Herr Plöger weist aber auch nochmal darauf hin, dass es am 03.11.2020 ein Gastronomie-Gespräch geben wird und die Stadt -wie immer- den Gastronomen wohlwollend gegenüber stehen wird und überall dort helfen möchte, wo sie nur kann.

## TOP 9 Antrag der FWG-Fraktion auf Prüfung der Durchführbarkeit von digitaler Gremiensitzungen

Herr Thomalla erklärt und erläutert den Antrag der FWG nochmal ausführlich.



Bürgermeister der Stadt Unkel  
Gerhard Hausen  
Linzer Straße  
53572 Unkel

Unkel, 15. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

anbei finden Sie einen Antrag der Freien Wählergruppe (FWG) Unkel zur Beratung und Abstimmung im Rat der Stadt Unkel.

### **ANTRAG der FWG-Fraktion auf Erfüllung der formalen und technischen Voraussetzungen für digitale Sitzungen in Ausnahmesituationen**

**ANTRAG:** Der Stadtrat möge beschließen, im Falle von Kontaktbeschränkungen, bedingt durch außerordentliche Voraussetzungen wie z.B. die COVID-19 Pandemie, die eine reguläre Stadtrat- und Ausschusssitzung unmöglich machen, Video- oder Telefonkonferenzen als Medium der Gremienarbeit abzuhalten. Zu diesem Zweck möge die Verwaltung prüfen, welche Software für das Abhalten digitaler Rats- und Ausschusssitzungen am geeignetsten ist und welche Lizenzen dafür gegebenenfalls erworben werden müssen. Ferner ist zu prüfen, wie eine rechtssichere Entscheidungsfindung im Sinne der sonst üblichen Abstimmungen abgehalten werden kann.

**BEGRÜNDUNG:** Seit Ausbruch der COVID-19 Pandemie sehen wir uns im Alltag mit Kontakt- und Hygieneauflagen konfrontiert. Diese haben auch unmittelbar Einfluss auf die Souveränität der politischen Gremien und speziell auf unsere Arbeit im Stadtrat und in den Ausschüssen. Zeitweise wurden alle Sitzungen abgesagt und nur dringliche Anträge in kleiner Runde entschieden. Aufgrund der damit verbundenen geringen Anzahl der TeilnehmerInnen kann ein solcher Kreis jedoch die offizielle Gremienarbeit unmöglich ersetzen. Zudem suggeriert die ADD, dass eine Übertragung der Entscheidungsfunktion auf Ausschüsse (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 LKO) oder den Hauptverwaltungsbeamten (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO bzw. § 41 Abs. 1 Satz 4 LKO) einer vorgeschalteten offiziellen Entscheidung bedürfe. Doch auch eine solche befristete Übertragung würde naturgemäß dem demokratischen Grundgedanken einschränken, demzufolge alle gewählten Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse ihr Ehrenamt in vollem Maße ausüben können sollen.

In den vergangenen Wochen haben uns die steigenden Zahlen der COVID-19 Fälle in Deutschland, in Rheinland-Pfalz, aber vor allem auch in unserem Kreis die Dringlichkeit wieder vor Augen geführt, ein Medium für unsere Gremienarbeit bereitzustellen, dass in solchen Ausnahmefällen auch ohne persönliche Kontakte und unabhängig von möglichen oder nicht möglichen Hygiene-Maßnahmen funktioniert. Nur wenn für die formalen und technischen Voraussetzungen bereits Sorge getragen ist, können wir im Bedarfsfall schnell auf dieses Ersatzmedium zurückgreifen. Dies ist besonders wichtig, wenn wir uns vor Augen führen, dass wir sonst all jene mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder nahem Kontakt zur Risikogruppe systematisch von unserer Rats- und Ausschussarbeit ausschließen – oder aber durch das Fortführen der physischen Sitzungen die Gesundheit und das Leben unserer KollegInnen, NachbarInnen und Familienangehörigen gefährden. Nach § 35 Abs. 3 GemO, § 28 Abs. 3 LKO und § 7 Abs. 4 BezO ist die Beschlussfassung von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen und des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel grundsätzlich möglich. Als rechtliche Voraussetzungen werden von der ADD aufgeführt:

- A. *Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation (Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation), die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert.*
- B. *Für das Umlaufverfahren: Wenn kein Mitglied des Rates, des Kreistags oder des Bezirkstags widerspricht.*
- C. *Für Video- oder Telefonkonferenzen: Wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates, des Kreistags oder des Bezirkstags einem solchen Verfahren zustimmen.*
- D. *Zustimmung der Aufsichtsbehörde: Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses für die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.*

Für das Verfahren gilt gemäß den Angaben der ADD:

- A. *Die Kommune prüft die rechtlichen Voraussetzungen (Punkt 1. a.) und kann diese bei Vorliegen feststellen.*
- B. *Die Kommune legt der Aufsichtsbehörde die konkreten Gründe für ein Abweichen von einer Präsenzsitzung dar und bittet um Zustimmung zu der von ihr getroffenen Feststellung. Die Einholung der erforderlichen Quoren (Punkt 1. b. oder c.) kann vor oder nach der Zustimmungserteilung erfolgen.*

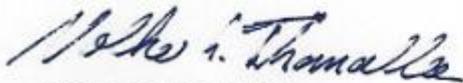
*Weiter ist zu beachten, dass die in einem Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in der nächsten Präsenzsitzung des jeweiligen kommunalen Gremiums (Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz) aufzurufen sind; die Beschlüsse können aufgehoben werden, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist zu beachten, dass der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen ist, sofern für den jeweiligen Beratungsgegenstand eine öffentliche Sitzung vorgeschrieben ist. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Möglichkeiten der Teilnahme in geeigneter Form zu unterrichten.*

Weitere Informationen zum Verfahren sind in der Gesetzesbegründung Drucksache 17/11761 nachzulesen. Die kursiv gesetzten Informationen der ADD sind zitiert von folgender Webseite: <https://add.rlp.de/de/coronavirus/kommunalaufsicht-corona-massnahmen/>

**FINANZIERUNG:** Die noch festzulegende Höhe der Aufwendungen müsste im Zuge der laufenden Kosten der Verwaltung oder gegebenenfalls über eine Position im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Wir bitten um Unterstützung des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Volker K. Thomalla  
für die FWG-Fraktion im Rat der Stadt Unkel

Der Vorsitzende teilt mit, dass er auf der letzten Bürgermeisterbesprechung das Thema ‚digitale Gremiensitzungen‘ angesprochen hat und dass sich in der Verbandsgemeinde kein Ortsbürgermeister dafür ausgesprochen hat. Es waren sich alle einig, dass eine Präsenz bei Sitzungen sehr wichtig ist und sich in der Umgebung genügend große Räume befinden, wo man Sitzungen auch unter Beachtung der Hygienevorschriften abhalten kann. Die einzige Ausnahme im Kreis ist der Verbandsgemeinderat in Asbach, der seine Sitzungen in Krisenzeiten auch digital durchführt.

Der Vorsitzende verliest hierzu zudem die Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrter Herr Hausen,

rein technisch ist dies kein Problem.

Benötigt wird technisch:

- ein Zugang zu Videokonferenz-System (in Asbach haben sie gute Erfahrungen mit Webex von Cisco gemacht) (Kosten sind bei 15€ pro Monat pro Sitzungs-Einladender, also 4 Bürgermeister a 15€/Monat)
- je ein Laptop oder Tablet mit Kamera und Mikrofon bei jedem Sitzungsteilnehmer
- Internetanschluss und ggf. WLAN bei jedem Sitzungsteilnehmer
- Das notwendige Grundverständnis über die Funktionsweise des Laptop/Tablets und von WLAN

Ich denke außer der Anschaffung von Geräten und Internetzugängen und der Schulung der Ratsmitglieder, ist es eine größere Herausforderung auf Seiten der Rechtssicherheit:

- Gilt eine Abstimmung wenn ein Ratsmitglied wegen eines Defekts oder Ausfalls nicht an der Videokonferenz teilnehmen und/oder nicht abstimmen konnte?
- Wie kann der öffentliche Teil einer Sitzung öffentlich gemacht werden? (Die Kollegen in Asbach laden ein Video der Sitzung auf Youtube hoch)
- Wie kann rechtssicher sichergestellt werden dass jedes Sitzungsmitglied die gleiche/aktuelle Abstimmungsvorlage hat?

Das sind aber Themen die wir hier aus der IT raus nicht lösen können.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Grisca H. Fischer  
IT-Systemadministrator

Nach reichlicher Diskussion wird dann wie folgt abgestimmt:

**Beschluss-Nr.: 156/19-24**

Der Stadtrat beschließt, im Falle von Kontaktbeschränkungen, bedingt durch außerordentliche Voraussetzungen, wie z.B. die COVID-19 Pandemie, die eine reguläre Stadtrat- und Ausschusssitzung unmöglich machen, Video- oder Telefonkonferenzen als Medium der Gremienarbeit abzuhalten. Zu diesem Zweck möge die Verwaltung prüfen, welche Software für das Abhalten digitaler Rats- und Ausschusssitzungen am geeignetsten ist und welche Lizenzen dafür gegebenenfalls erworben werden müssen. Ferner ist zu prüfen, wie eine rechtssichere Entscheidungsfindung im Sinne der sonst üblichen Abstimmungen abgehalten werden kann.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen  
einstimmig

Danach wird die Sitzung um 21:03 Uhr für ca. 10 Minuten unterbrochen. Gemäß den Hygienevorschriften wird dann auch einmal komplett durchgelüftet.

**TOP 10 Vollzug der Stellplatzablösesatzung  
- Ablöse von 3 Stellplätzen**

Am 18.08.2020 hat der Ausschuss der Stadt Unkel sein Einvernehmen zu einer Nutzungsänderung Wohnung zu Bürofläche in der Frankfurter Str. 47 sein Einvernehmen erteilt.

Für dieses im qualifizierten Verfahren zu behandelnde Vorhaben musste zu diesem Zeitpunkt seitens der zuständigen Unteren Bauaufsicht der Stellplatzbedarf noch ermittelt werden. Das Ergebnis liegt nun aktuell vor. Von den 10 erforderlichen Stellplätzen können 2 auf dem Grundstück nachgewiesen werden, 5 weitere werden über eine bereits geforderte Bau- last auf einem Nachbargrundstück im Eigentum des Antragsstellers nachgewiesen. Für 3 weitere Stellplätze ist eine Ablöse erforderlich.

Die Stadt Unkel hat 1988 eine Stellplatzablösesatzung auf Basis der LBauO erlassen, die für den Fall, dass die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, der Stadtrat seine Zustimmung zur Ablöse dieser Stellplatzverpflichtung geben kann. Die Mittel sind für die Bereitstellung geeigneter öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden.

Den diesbezüglichen Betrag hat die Stadt zuletzt Anfang 2019 auf 2.520,-€ pro Stellplatz angepasst festgesetzt. Im vorliegenden Fall geht es um 3 Stellplätze und mithin 7.560,-€.

**Beschluss-Nr.: 157/19-24**

Der Stadtrat Unkel stimmt der Ablöse von 3 notwendigen Stellplätzen für das Bauvorhaben Frankfurter Str. 47 „Nutzungsänderung Wohnung zu Bürofläche“ zu einem Betrag von 2.520,-/Stellplatz zu.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen  
einstimmig

**TOP 11 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**

**TOP 11.1 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**

<b>Bauantrag</b>	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	4
	Flurstück Nr.:	0018/0019
	Lage des Baugrundstücks:	Nachtigallenweg 2
	Bauvorhaben:	Aufstockung auf bestehendes Wohngebäude Nachtrag 1 zu 416 BA 2016 Verlängerung

**Beschluss-Nr.: 158/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen

einstimmig

**Hinweis:**

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

**TOP 11.2 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**

<b>Bauvoranfrage</b>	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Heister
	Flur:	5
	Flurstück Nr.:	0025/0010
	Lage des Baugrundstücks:	Linzer Straße 23
	Bauvorhaben:	Wiedererrichtung einer Gewerbehalle

**Beschluss-Nr.: 159/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen

10 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

mit Stimmenmehrheit

An der Abstimmung nahm nicht teil:  
Herr Daniel Schmitz

Die Bauvoranfrage ist somit abgelehnt.

**TOP Grundstücksangelegenheit**

**11.2.1 - Entscheidung über die Zustimmung zu einer Baulast und Wegfall Stellplätze im Zusammenhang mit einem Bauantrag**

Im Rahmen einer Bauvoranfrage im Bereich des Grundstückes Linzer Str. 23 strebt der Bauherr eine Zufahrt über den öffentlichen Parkplatz vor dem Bürgerpark an.

Da im Zusammenhang mit der Bauvoranfrage seitens der Stadt auch eine Aussage über die gesicherte Erschließung zu treffen ist, muss – vorausgehend vor der Beschlussfassung zur Bauvoranfrage – seitens der Stadt eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob sie grundsätzlich bereit ist, eine Zufahrtsbaulast über den Parkplatz einzuräumen.

- Falls ja wäre weiterhin eine Aussage dazu zu treffen, wie viele öffentliche Stellplätze sie max. bereit ist, für diese Zufahrtsbaulast entfallen zu lassen.
- Falls nein, wäre eine gesicherte Erschließung nur direkt von der Linzer Straße aus möglich und diese dann spätestens im Rahmen des Bauantrags als tatsächlich nutzbar nachzuweisen (laut Antrag sind die Platzverhältnisse dort sehr beengt).
- Bei der Entscheidung zur Einvernahme wäre dann die Erschließung als „nachzuweisen“ anzukreuzen sowie trotzdem über das Einvernehmen zu entscheiden.

Der Bauantragsteller hat eine angemessene Ablösung der Baulast angeboten. Diese wäre zwischen ihm und der Stadt zu vereinbaren.

**Beschluss-Nr.: 160/19-24**

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich der Einräumung einer Zufahrtsbaulast über die Parzelle Heister Flur 5, Nr. 32/4 zu.

Abstimmungsergebnis:

15 Nein-Stimmen

6 Enthaltungen

einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:  
Herr Daniel Schmitz

Die Einräumung einer Zufahrtsbaulast ist somit abgelehnt.

**TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**

**11.3**

Hier muss noch einmal die Hausnummer überprüft werden, da in der Vorlage Nr. 1 stand/steht, aber dort Familie Schober wohnt.

<b>Bauvoranfrage</b>	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Unkel
	Flur:	4
	Flurstück Nr.:	0336/0001
	Lage des Baugrundstücks:	Joseph-Vaassen-Straße 3
	Bauvorhaben:	Neubau einer Doppelhaushälfte

### **Beschluss-Nr.: 161/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich nicht erteilt.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes **Unkel-Mitte, Teil 16** wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:  
20 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung  
einstimmig

An der Abstimmung nahm nicht teil:  
Herr Georg Schober

Die Bauvoranfrage ist somit abgelehnt.

### **TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter 11.4**

<b>Bauvoranfrage</b>	§ 34 BauGB	
	Gemarkung:	Scheuren
	Flur:	5
	Flurstück Nr.:	0129/0001
	Lage des Baugrundstücks:	Scheurener Straße 21
	Bauvorhaben:	Aus- und Umbau Nebengebäude (Scheune) als Wohngebäude

#### **Beschlussempfehlung:**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird - soweit erforderlich -  
 erteilt                       nicht erteilt.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung von den Festsetzungen des  
 Bebauungsplanes wird  
 erteilt                       nicht erteilt

Die Ausnahme von der Veränderungssperre wird  
 erteilt                       nicht erteilt.

Die Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird  
 erteilt                       nicht erteilt.

Der Antrag wird zurückgestellt. Es wird nicht abgestimmt.

**TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**  
**11.5**

**Bauantrag** § 34 BauGB  
 Gemarkung: Unkel  
 Flur: 4  
 Flurstück Nr.: 008/0019  
 Lage des Baugrundstücks: Nachtigallenweg 20  
 Bauvorhaben: Umbau eines Wohnhauses  
 mit Ferienwohnung,  
 Balkonerweiterung und Carport

**Beschluss-Nr.: 162/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird – soweit erforderlich erteilt.

Abstimmungsergebnis:  
 22 Ja-Stimmen  
 einstimmig

**TOP Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter**  
**11.6**

**Bauantrag:** § 34 BauGB  
**Gemarkung:** Scheuren  
**Flur, Flurstück Nr.:** 4, 1004/2  
**Lage des Baugrundstücks:** Petersbergstr. 22  
**Bauvorhaben:** Nutzungsänderung und Ausbau Dachgeschoss  
 mit Stellplatzablöse

**Beschluss-Nr.: 163/19-24**

Der gewünschten Ablöse des 5ten Stellplatzes wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:  
 22 Ja-Stimmen  
 einstimmig

**Beschluss-Nr.: 164/19-24**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:  
 2 Ja-Stimmen  
 19 Nein-Stimmen  
 1 Enthaltung  
 mit Stimmenmehrheit

Der Bauantrag und die Ablöse wird somit abgelehnt.

Hinweis:

Aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Unkel-Süd (v. 24.06.09, Büro ISU) ist davon auszugehen, dass im Bereich der gesamten VG Unkel kritische Immissionswerte insbesondere für die Wohnnutzung erreicht werden können. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt/Ortsgemeinde davon ausgegangen, dass hier öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind und folglich erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

**TOP Mitteilung über erfolgte Vergaben  
12**

Vergaben wurden nicht erteilt.

**TOP Vergaben  
13**

**TOP Vergaben  
13.1 - Beauftragung von Beratungsleistungen für die Neukonzessionierungsverfahren Gas und Wasser**

Der bisherige Konzessionsvertrag Gas/Wasser, der seitens der VG Unkel, der Stadt Unkel und den Ortsgemeinden Bruchhausen, Rheinbreitbach und Erpel mit der BHAG geschlossen wurde, läuft nach 20 Jahren zum Ende 2023 aus.

Im Vorfeld der Neukonzessionierung sind gesetzliche Fristen für Bekanntmachungen, Datenbereitstellungen, etc. mit mehrjährigen Vorläufen (beginnend bereits mit der Bekanntmachung der Interessenbekundung) zu beachten.

Da Verfahren zur Neukonzessionierung sehr komplex und aufwändig sind und teils auch langwierige Streitigkeiten nach sich ziehen, bedienen sich Kommunen aller Größenordnungen regelmäßig fachjuristischer Beratung und Begleitung.

Hier kommt hinzu, dass - anders als beim letzten Vertrag, wo die Medien Gas und Wasser in einem Vertrag geregelt wurden - es künftig zwei Verträge werden sollen. Es handelt sich um 2 Medien, deren Neukonzessionierung zum einen unterschiedlichen Regularien unterliegt und die zudem unterschiedliche Vertragspartner bedingen. Beim Gas sind wie beim Strom ausschließlich die 4 Kommunen als Wegeinhaber und damit Konzessionsgeber gefragt. Beim Wasser hingegen sind zwar die 4 Kommunen auch die Vertragspartner bez. der Wegerechtseinräumung, jedoch ist die Verbandsgemeinde gem. § 67 GemO zuständig für die Wasserversorgung.

Bei dem letzten Neukonzessionierungsverfahren Strom hatten die Stadt Unkel sowie die Ortsgemeinden Rheinbreitbach und Bruchhausen mit den zugehörigen Beratungsleistungen bis zum Abschluss der Konzessionsverträge die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz betraut, die sich gegen Ende des Verfahrens der Unterstützung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Faber bediente. Als sich nach Abschluss der Verträge noch ein Gerichtsverfahren anschloss, gaben die 3 Kommunen den Auftrag der Wahrnehmung ihrer Interessen an Herrn Dr. Faber, der die gerichtliche Auseinandersetzung für die Kommunen erfolgreich zum Abschluss brachte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus diesem Verfahren kamen der Bürgermeister, der Stadt- und die Ortsbürgermeister im Vorgespräch überein, das neuerliche Verfahren von der Kanzlei Martini Mogg Vogt (MMV-Recht) begleiten zu lassen, zu der Herr Dr. Faber als Ansprechpartner vor einiger Zeit gewechselt ist. Auch wurde befürwortet, die Aufteilung der Kosten wie (bzw. beim Wasser angelehnt an) den damaligen Schlüssel vorzunehmen.

- beim Gas: 50% zu gleichen Teilen, 50% entsprechend dem jeweiligen Anteil an den Konzessionsabgaben,
- beim Wasser: die VG 50% als für die Wasserversorgung Zuständiger und die Kommunen zu 25% zu gleichen Teilen und 25% entsprechend dem jeweiligen Anteil der Konzessionsabgabe.

Die Honorarschätzung gestaltet sich im Voraus etwas schwierig, da der Aufwand und damit die abgerechneten Kosten auch entscheidend davon abhängen, wieviele Unternehmen sich jeweils um die betreffende Konzession bewerben.

Darüber hinaus gibt es zumindest bei der Gaskonzession mindestens drei Konstellationen und Anlässe, in denen ein beteiligtes Unternehmen Rügen erheben und ggf. gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen kann.

Wiederum sind für das Neukonzessionierungsverfahren Wasser aufgrund der o.g. Rollenkonstellation noch rechtliche Vorklärungen zu unternehmen, die im Vorfeld der förmlichen Ausschreibung abgeschlossen sein sollten. Abhängig von der abschließenden Klärung des Schwerpunkts der Vertragskonstellation, wird sich dann auch die endgültige Teilung der diesbezüglichen Beratungskosten gestalten.

Vor diesem Hintergrund wird nach Rücksprache mit der Kanzlei vorgeschlagen, dass für jedes der beiden Verfahren zunächst ein Betrag von 15.000 EUR brutto in Ansatz gebracht wird. Falls nur ein Bewerber auftritt, werden die Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer ausfallen; bei mehreren Bewerbern und/oder einem konfliktgeladenen Verlauf sind auch höhere Kosten nicht unwahrscheinlich.

Auf Basis des o.g. Verteilungsschlüssels und Zugrundelegung des o.g. Ansatzes (in Klammern der jew. Anteil an den Konzessionsabgaben) von 15.000,- pro Verfahren würden auf die 4 Kommunen folgende Kosten zukommen:

#### Gas

Bruchhausen:	(5,59%) : 2.294,-
Erpel:	(19,37%) : 3.328,-
Rheinbreitbach:	(33,92%): 4.419,-
Unkel:	(41,12%): 4.959,-

#### Wasser:

VG	(50%) : 7.500,-
Bruchhausen:	(7,22%:2) : 1.208,-
Erpel:	(17,77%:2) : 1.604,-
Rheinbreitbach:	(36,93%:2): 2.322,-
Unkel:	(38,94%:2): 2.366,-

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden für das Haushaltsjahr 2021, im Doppelhaushalt 2021/2022 der Stadt Unkel bereitgestellt.

#### **Beschluss-Nr.: 165/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt, die Kanzlei MMV-Recht, Herrn Dr. Faber, mit den Beratungsleistungen zur Neuausschreibung der Gas- und Wasserkonzessionen zu beauftragen.

Einer Aufteilung der Beratungs- und Verfahrenskosten unter der Stadt Unkel, den Ortsgemeinden Rheinbreitbach, Erpel und Bruchhausen (= 4 Kommunen) sowie der VG Unkel auf Basis der Schlüssel

- Gas: 50% der Gesamtkosten zu gleichen Teilen auf die 4 Kommunen und 50% entsprechend dem Anteil der Konzessionsabgabe,
- Wasser (vorläufig): 50% VG, 50% entsprechend dem Anteil der Konzessionsabgabe der 4 Kommunen wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen

Einstimmig

## **TOP Annahme von Spenden**

**14**

### **TOP Spenden**

**14.1**

Gem. §94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat Unkel über die Annahme oder Vermittlung von Spenden.

1. Herr Dieter Bender, Parkstraße 1, 53619 Rheinbreitbach, hat eine Spende in Höhe von 500 Euro für die digitale Ausstattung der Grundschule Unkel überwiesen.
2. Eheleute Thomas und Marianne Ruthe, Sebastianstraße 10, 53572 Unkel haben eine Spende in Höhe von 400 Euro für ein E-Lastenbike für den Bauhof Unkel überwiesen.
3. Der Touristik und Gewerbe Unkel e.V., St. Josefstraße 10, 53572 Unkel hat eine Spende in Höhe von 1000 Euro für ein E-Lastenbike für den Bauhof Unkel überwiesen.
4. Wolfgang Ploeger und Andrea Lips, Honnefer Straße 19, 53572 Unkel, haben eine Spende in Höhe von 200 Euro für ein E-Lastenbike für den Bauhof Unkel überwiesen.

### **Beschluss-Nr.: 166/19-24**

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme der vorgenannten Spenden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

## **TOP Ergänzung Spende**

**14.2**

Gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden.

Frau Dorit Reis-Wallwitz, Bahnhofstraße 1a, 53572 Unkel hat eine Spende in Höhe von 1300 Euro für den Abfallbehälter Frosch im Ilse-Bagel-Park überwiesen.

**Beschluss-Nr.: 167/19-24**

Der Stadtrat beschließt die Annahme der vorgenannten Spende.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimmen

einstimmig

**TOP      Mitteilungen und Anfragen**

**15**

Fragen des Ratsmitgliedes Georg Schober

Der Vorsitzende teilt mit, dass Ratsmitglied Georg Schober Fragen an die Stadt gestellt hat.

Der Vorsitzende beantwortet diese wie folgt:

***Frage: Wie ist die Lage der Überstunden und offenen Urlaubstagen bis Ende 2020?***

Laut Anweisung werden Überstunden nur in besonderen Fällen und nach Anweisung angeordnet.

Diese Überstunden werden entweder durch Freizeitausgleich oder in Geldausgleich geregelt.

Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich bis <sup>31. März</sup> ~~Ende des Jahres~~ genommen werden. Ausnahmen bestätigen die Regel.

***Frage: Worin liegt der häufigere Personalwechsel der letzten Jahre begründet?***

Vermehrt fanden im Bau- und Betriebshof nach Erreichen der Altersgrenze von Mitarbeitern Nachbesetzungen statt.

Zusätzlich haben Mitarbeiter durch bessere Entlohnung und die florierende Konjunktur eine für sie attraktive Perspektive in der freien Wirtschaft gefunden.

Ein Mitarbeiter hat Wohnortnah aus Bruchhausen die Beschäftigung im Bauhof Erpel-Bruchhausen gefunden.

Ein weiterer Mitarbeiter unseres Bauhofes fand eine persönliche Perspektive in der Berufsfeuerwehr.

Von zwei Mitarbeitern hat sich die Stadt Unkel einvernehmlich getrennt.

***Frage: Es ist doch auffällig, dass häufig immer nur bestimmte Personen (z.B. der Vorarbeiter) Mehrarbeit für z.B. Veranstaltungen leisten, warum?***

Durch die Flexibilität und Erreichbarkeit der Leitung bzw. des Stellvertreters werden die Mitarbeiter des Bauhofes vermehrt eingesetzt, hauptsächlich an Sonn- und Feiertagen.

Das heißt nicht, dass andere Mitarbeiter bei Festen, wie das Wein- und Heimatfest nicht eingesetzt werden.

**Frage: Wie ist die momentane Arbeitsauslastung?**

Die Mitarbeiter der Stadt Unkel sehen sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter in einem Servicebetrieb, sind voll motiviert.

Der Ablauf der Arbeiten im Stadtgebiet sind vorgegeben. Zusätzliche Arbeiten in Unkel Süd, am Spotplatz und in den städt. Häusern sind dazu gekommen. Erheblich gesteigert haben sich die akuten Feuerwehreinsätze in der Tagesbereitschaft.

Die Arbeiten in Coronazeiten haben die Aufgabe nicht erleichtert.

Die Auslastung ist gegeben.

**Frage: Wie ist der Stand der Umbauarbeiten des Sozialtraktes?**

Nach der Begehung durch die Unfallkasse ist der Innenbereich Bauhof umgliedert worden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Schwerpunkt der Arbeiten unserer Bauhofmitarbeiter in Coronazeiten wurden weitestgehend außerhalb des Bauhofes ausgeführt, um weitestgehend Ansteckungsgefahr auszuschließen.

Die Arbeiten im Bauhofinnenhof wurden daher vernachlässigt.

Der Sozialraum für unsere Mitarbeiter war wegen der Infektionsgefahr im Übungsraum der Turnhalle untergebracht.

Bei schlechter Witterung werden die Arbeiten am neuen Sozialraum im Bauhof fortgesetzt, sodass die Arbeiten in den nächsten Wochen abgeschlossen werden können.

**Frage: Wieviel Mitarbeiter sind zurzeit eingestellt? (Anzahl Mitarbeiter mit: Festvertrag, Zeitvertrag, und warum?)**

Die Stadt Unkel beschäftigt nach dem Stellenplan im Bau- und Betriebshof unter der fachlichen Leitung vom Bauhofleiter Frank Jax 6 Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter davon hat bei der Einstellung einen Zeitarbeitsvertrag erhalten.

Nach Befähigung wird der Mitarbeiter unbefristet eingestellt.

Laut Stadtratsbeschluss haben drei Langzeitarbeitslose gemäß dem Chancen- und Teilhabegesetz nach §16 i SGB II eine zeitlich befristete Beschäftigung im Bauhof erhalten.

**Landtagswahlen 2021**

Des Weiteren informiert der Vorsitzende die Ratsmitglieder über das Hygienekonzept für die Landtagswahl im Jahr 2021. Es sind einige Auflagen, die erfüllt werden müssen. Der

Vorsitzende weist z. B. darauf hin, dass in den Wahlräumen Hinweisschilder, Bodenmarkierungen und Einbahnregelungen angebracht werden müssen. Handdesinfektionsmittel müssen beim Betreten des Wahllokals für alle Personen bereit stehen und auch der Raum muss regelmäßig gelüftet werden. Es gilt die grundsätzliche Maskenpflicht in Gebäuden und auch die Mitglieder des Wahlvorstandes sind am Wahltisch mit Gesichtsvision oder mit Trennschutzscheibe zu schützen.

Die Wahllokale in Unkel müssen geändert werden, denn sowohl der Kindergarten Scheuren als auch der Ratssaal im Historischen Rathaus können dafür nicht benutzt werden. Hier ist man noch im Findungsprozess, welche Gebäude für die Einhaltung der Hygienevorschriften angebracht sind.

Alle Bürgermeister werden die Wahlberechtigten dazu aufrufen, die Briefwahl vorzuziehen.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat wie folgt verfügt:

Baugenehmigung

Vorhaben: Neubau Einfamilienwohnhaus + Garage

Unkel, Heister, Flur, Flurstück: 0003-258/1

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:55 Uhr.

---

Der Vorsitzende

---

Die Schriftführerin

---

Herr Ludwig Conrad  
(für TOP 5)